

eBroschüre

Rott

Rechtsprechungs- sammlung für Testamentsvollstrecker

z e r b verlag

eBroschüre

Rechtsprechungssammlung für Testamentsvollstrecker

zusammengestellt von Eberhard Rott
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)

Copyright 2023 by zerb verlag - eine Marke der Juristische Fachmedien Bonn GmbH
ISBN 978-3-95661-146-9

zerb verlag

Vorwort

Bereits im ersten Jahr meiner Berufstätigkeit als Rechtsanwalt durfte ich einen seriösen älteren Herrn beraten, der zum Testamentsvollstrecker berufen war. Seither fasziniert mich dieses Eintauchen in vergangene Zeiten und gleichzeitiger Gestaltung der Gegenwart mit dem Ziel Zukunft. Mittlerweile habe ich unzählige Testamentsvollstrecker begleitet, selbst viele Testamentsvollstreckungen durchgeführt, die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V. mitbegründet, deren Vorsitzender ich seit mehr als zwei Jahrzehnten sein darf.

In den letzten drei Jahrzehnten hat die Testamentsvollstreckung ein neues Gesicht bekommen. Sie ist aus dem beschränkten Kreis der vornehmlich engen Vertrauten des Erblassers oder Rechtsanwälten und Notaren vorbehaltenen Tätigkeit herausgetreten. Die Folge ist eine immer größer gewordene Zahl von Entscheidungen der Rechtsprechung zu Themen der Testamentsvollstreckung. Dabei sind es, wie ich aus zahllosen Gesprächen weiß, häufig nicht die großen Themen, die Erben und Testamentsvollstrecker gleichermaßen beschäftigen. Der Dualismus der Rechtswege von freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit mit ihren unterschiedlichen Prozessordnungen hat zu einer nahezu unüberschaubaren Fülle von Einzelfallentscheidungen geführt. Mit dem Aufkommen elektronischer Speicherungssysteme habe ich deshalb begonnen, mir mein eigenes Archiv an Entscheidungen zusammenzustellen. Mein Anliegen ist es, dieses Archiv allen gegenwärtigen und künftigen Testamentsvollstreckern, aber auch Entscheidungsträgern und Gestaltungs-beratern zur Verfügung zu stellen und dabei die Möglichkeiten des elektronischen Zugriffs zu nutzen. Unterstützung hierfür habe ich beim zerb verlag gefunden, der mit mir gemeinsam neue Wege geht. Die vorliegende Rechtsprechungssammlung wird ausschließlich auf elektronischem Wege herausgegeben und schafft dem geneigten Leser die Möglichkeit, von den rund 400 wiedergegebenen Leitsätzen und Verlinkung direkten Zugriff auf die im Internet gerichtlichen Entscheidungen zu erhalten, soweit diese öffentlich zugänglich sind. Für dieses mutige Experiment bedanke ich mich beim Verlag und in besonderem Maße bei Frau Andrea Albers und Frau Marita Blaschko, die mich bei der Umsetzung sehr unterstützt haben. Herzlichen Dank sage ich an dieser Stelle auch Herrn Prof. Dr. Wolfgang Reimann für sein Geleitwort. Für mich hat er in den vergangenen Jahrzehnten wie kein anderer die Entwicklung der Testamentsvollstreckung zu einem Instrument der modernen Nachfolgestaltung geprägt. Und schließlich gilt allen Anwendern bereits vorab mein Dank für kritische Anmerkungen und jederzeit willkommene Hinweise auf weitere Entscheidungen.

Bonn, im März 2023

Eberhard Rott

Zum Geleit

Das Erbrecht galt in nicht allzu zu ferner Vergangenheit als eher statische Materie. Die Eingriffe des Gesetzgebers in das 5. Buch des Erbrechts hielten sich seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1.1.1900 in Grenzen, es wurden keine substanziellen gesetzgeberischen Korrekturen vorgenommen. Dies lag einerseits daran, dass es sich beim 5. Buch des BGB um eine besonders sorgfältige, gründliche und stabile Leistung des seinerzeitigen Gesetzgebers handelt, und andererseits an der klugen Zurückhaltung des Gesetzgebers, die so der privatautonomen Rechtsgestaltung Raum ließ. Gleichwohl hat sich das Erbrecht stark verändert. Noch 1982 meinte Hans Hattenhauer in seinem Werk „Grundbegriffe des bürgerlichen Rechtes“, die Anzahl der Paragraphen des Erbrechtbuches stehe „im umgekehrten Verhältnis zu seiner schwindenden praktischen Bedeutung“. Seit geraumer Zeit ist hingegen von der „Renaissance des Erbrechts“ die Rede (Schiemann, ZEV 1995, 197). Die Verhältnisse haben sich – nicht nur in quantitativer Hinsicht – geändert, für die geänderten Lebenssachverhalte mussten Gestaltungsmodelle gesucht und in das System des Erbrechts eingepasst werden.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Testamentsvollstreckung zu. Das Gesetz regelt diese Materie in nur wenigen, nämlich in 32 Paragraphen. In Umkehrung der von Hans Hattenhauer getroffenen Diagnose könnte man sagen, die geringe Anzahl dieser Paragraphen stehe im umgekehrten Verhältnis zur steigenden praktischen Bedeutung der Testamentsvollstreckung. Diese ist – wie die Stiftung – zum Vehikel privater Erbrechtssetzung geworden (Dutta, Warum Erbrecht?, 2014, S. 21 ff., 47 ff.). Der Wunsch nach Dauer ist im Erbrecht zur Triebfeder der Veränderungen geworden. Das deutsche Recht hält hierfür keine rules against perpetuities bereit, so dass die Gestaltungspraxis und die Gerichte sich, assistiert von der Wissenschaft, an die so entstandenen Probleme herantasten mussten. Die Unsicherheiten sind immer noch groß, auch weil jede Testamentsvollstreckung genauso unterschiedlich ist wie der letzte Wille eines jeden Erblassers.

So ist die nunmehr von Rechtsanwalt Eberhard Rott, einem erfahrenen Praktiker und Mitbegründer der AGT – Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. in Bonn, vorgestellte „Rechtsprechungssammlung für Testamentsvollstrecker“ geeignet, Licht in die Vielfältigkeit der Themen zu bringen, mit denen sich ein Testamentsvollstrecker auseinanderzusetzen hat. Die Testamentsvollstreckung ist in den Justizausbildungsordnungen aus den Grundzügen des Erbrechts, die der Jurist im 1. Staatsexamen zu beherrschen hat, ausdrücklich ausgenommen. Richter, die nicht tagtäglich mit Themen der Testamentsvollstreckung zu tun, aber Gestaltungen aus dem Bereich der Testamentsvollstreckung zu beurteilen haben, müssen sich langwierig einarbeiten. Ebenso ist die neu vorgestellte Rechtsprechungssammlung für Testamentsvollstrecker – schon wegen der Tiefe der Darstellung und der Einbeziehung auch untergerichtlicher Entscheidungen – geeignet, die Arbeit der mit Testamentsvollstreckungen befassten Personen zu erleichtern. Ihnen wird das neu vorgestellte Format einen schnellen ersten Zugriff zu Einzelfragen vermitteln.

Prof. Dr. Wolfgang Reimann

Rechtsprechungssammlung für Testamentsvollstrecker

A. Allgemeine Rechtsfragen

2022

KG Berlin, Beschluss vom 13. Oktober 2022 – 1 W 268/22, Rn. 19

Aus der funktionellen Zuständigkeitsverteilung zwischen Grundbuchamt und Nachlassgericht folgt, dass dem Nachlassgericht die vorrangige Kompetenz in der Beurteilung der Frage zukommt, ob eine Testamentsvollstreckung angeordnet worden ist und ob sie noch besteht. Zum Nachweis der Beendigung einer Testamentsvollstreckung kann deshalb grundsätzlich eine Entscheidung des Nachlassgerichts genügen, die den Fortbestand der Testamentsvollstreckung zum Gegenstand hat.

OLG Köln, Beschluss vom 5. Oktober 2022 – 2 Wx 195/22, Rn. 8

Für den Erblasser besteht die Möglichkeit, den Testamentsvollstrecker vom Verbot des Selbstkontrahierens zu befreien. Die Gestattung kann auch konkludent vorgenommen werden, was der letztwilligen Verfügung im Wege der Auslegung zu entnehmen ist. Dabei kann grundsätzlich bei Miterbentestamentsvollstreckern davon ausgegangen werden, dass der Erblasser dem Miterben durch seine Ernennung zum Testamentsvollstrecker alle diejenigen Rechtsgeschäfte mit sich selbst vorzunehmen gestattet hat, die im Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses (§ 2216 BGB) liegen, wobei jedoch an die Ordnungsmäßigkeit strenge Anforderungen zu stellen sind. (Fortführung von BGH, Urteil vom 29.4.1959 – V ZR 11/58)

BGH, Beschluss vom 14. September 2022 – IV ZB 34/21

Das Verhältnis von postmortaler Vollmacht zu einer vom Erblasser angeordneten Testamentsvollstreckung kann nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall aufgrund einer Auslegung der Vollmachtsurkunde und der letztwilligen Verfügung unter Berücksichtigung des Erblasserwillens ermittelt werden. Zu erforschen ist, ob und inwieweit der Erblasser voneinander unabhängige Machtbefugnisse begründen wollte.

OLG München, Beschluss vom 3. Juni 2022 – 2 WF 232/22 e, Rn. 23, 32

Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung durch einen Elternteil bezüglich des Erbes eines Minderjährigen bedeutet nicht zugleich auch zwingend den Ausschluss der Verwaltung des anderen Elternteils gem. § 1638 Abs. 1 BGB. Ein solcher Ausschluss ist neben der Anordnung einer Testamentsvollstreckung möglich.

Wenn ein minderjähriger Erbe von seinem zugleich zum Testamentsvollstrecker berufenen Elternteil gesetzlich vertreten wird und wenn aufgrund der bisherigen Erfahrungen und des engen persönlichen Verhältnisses der Beteiligten keinerlei Anlass zu der Annahme besteht, der Vertreter werde – unbeschadet seiner eigenen Interessen – die Belange des Vertretenen nicht im gebotenen Maße wahren und fördern, ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers nach §§ 1629 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 1796 Abs. 2 BGB nicht erforderlich.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 4.4.2022 – 3 W 107/21, Rn. 4, 17

Die Befugnis zur Auseinandersetzung ist nicht zwingender Bestandteil der Kompetenzen eines Testamentsvollstreckers

Im Testamentsvollstreckerzeugnis ist jeder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Inhalt der konkret angeordneten Testamentsvollstreckung anzugeben, soweit er für den rechtsgeschäftlichen Verkehr des Testamentsvollstreckers mit Dritten bedeutsam ist. Aufzuführen sind alle Abweichungen gegen-

über der gesetzlichen „Normalregelung“ der Testamentsvollstreckung, soweit sie die Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Verfügung und zur Eingehung von Verpflichtungen mit Wirkung für den Nachlass betreffen. Insbesondere handelt es sich um gegenständliche Beschränkungen, z.B. auf einen Bruchteil des Nachlasses, auf bestimmte Gegenstände oder durch Ausnahme bestimmter Gegenstände; Beschränkung hinsichtlich bestimmter Maßnahmen, insb. negative Teilungsanordnungen, wie Auseinandersetzungsverbote; die Beschränkung darauf, den Nachlass nur zu verwalten (§ 2209 S. 1 Hs. 1 BGB); die Beschränkung auf die Überwachung des Erben (§ 2208 Abs. 2 BGB) oder die alleinige Aufgabe der Erfüllung der angeordneten Vermächtnisse.

Ist es unter Ausschluss der Auseinandersetzung unter den Miterben lediglich Aufgabe des Testamentsvollstreckers, die in der Verfügung von Todes wegen angeordneten Vermächtnisse zu erfüllen, ist kein dem Gehalt der §§ 2203 bis 2206 BGB entsprechendes Testamentsvollstreckerzeugnis zu erteilen, selbst wenn der Testamentsvollstrecker befugt ist, zur Aufgabenerfüllung den Nachlass zu verwerten.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4.4.2022 – I-3 Wx 86/21

Der Vermächtnisnehmer ist an dem Verfahren des Nachlassgerichts zur Ernennung des Testamentsvollstreckers und zur Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses nicht zu beteiligen.

BGH, Beschluss vom 16.3.2022 – IV ZB 27/21, Rn. 13

Der Testamentsvollstrecker ist nicht zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft befugt.

OLG Hamm, Beschluss vom 16. März 2022 – 15 W 465/21, n.v.

Die Beschränkung eines Testamentsvollstreckers nach § 2208 Abs. 1 S. 1 BGB setzt voraus, dass der einschränkende Wille des Erblassers in einer für letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Weise zum Ausdruck gebracht wird. In einer nach Anordnung der Testamentsvollstreckung erteilten transmortalen, von den Beschränkungen des §§ 181 BGB befreienden Vollmacht kann keine (nachträgliche) Beschränkung des Testamentsvollstreckers gesehen werden. Das Grundbuchamt ist an den Inhalt des (unbeschränkt erteilten) Testamentsvollstreckerzeugnisses gebunden.

BGH, Beschluss vom 23.2.2022 – IV ZB 24/21, Rn. 13, 15, 19, 20

Die Verbindung von Unterlagen (hier: eigenhändiges Testament mit Benennung des Notars zum Testamentsvollstrecker) durch den Notar (mit dem beurkundeten Erbvertrag) hat keine Folgen für die rechtliche Einordnung der verbundenen Unterlagen. Eine derartige Gestaltung stellt keine Umgehung des Mitwirkungsverbots aus §§ 27, 7 Nr. 1 BeurkG dar. Diese Vorschriften dienen nicht dem Zweck, den Erblasser vor einer Beeinflussung durch den als Testamentsvollstrecker vorgesehenen Notar bei der Errichtung eines eigenhändigen Testaments zu schützen.

Der Wirksamkeit der Testamentsvollstreckerernennung in einem eigenhändigen Testament steht es daher nicht entgegen, wenn dieses in den Räumen des Notars in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Beurkundung einer letztwilligen Verfügung vom Erblasser abgefasst wurde oder der Notar den Text des eigenhändigen Testaments entworfen hat.

BGH, Beschluss vom 10.2.2022 – V ZB 87/20

Soll eine auf dem Grundstück einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) lastende Grundschuld nach dem Tod eines Gesellschafters mit Zustimmung des Testamentsvollstreckers und der verbliebenen Gesellschafter gelöscht werden, ohne zuvor das Grundbuch zu berichtigen, muss die Zustimmungsbefugnis des Testamentsvollstreckers nachgewiesen werden.

Der Nachweis der Zustimmungsbefugnis ist jedenfalls dann erbracht, wenn sich aus der formgerecht (§ 29 GBO) eingereichten Zustimmungserklärung des Testamentsvollstreckers und der übrigen Gesellschafter ergibt, dass es keinen schriftlichen Gesellschaftsvertrag gibt und besondere gesellschaftsvertragliche Abreden für den Todesfall nicht getroffen worden sind, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für Zweifel an diesen Angaben bestehen. Eidesstattlicher Versicherungen bedarf es nicht.

KG Berlin, Beschluss vom 21.1.2021 – 1 W 1/21, Rn. 18

Der Testamentsvollstrecker ist zwar berechtigt, über Nachlassgegenstände zu verfügen, § 2205 S. 2 BGB. Ob ihm dies allerdings im Falle der Erbfolge nach einem Gesellschafter bürgerlichen Rechts (GbR) auch berechtigt, über Vermögen der Gesellschaft zu verfügen, hängt davon ab, welche Auswirkung der Tod des Gesellschafters auf den Bestand der Gesellschaft hat.

KG Berlin, Beschluss vom 11.1.2022 – 1 W 252/21

Der nur für die Vorerbschaft eingesetzte Testamentsvollstrecker ist nicht kraft Gesetzes an die Beschränkungen gebunden, die dem Vorerben gegenüber dem Nacherben in den §§ 2113, 2114 BGB auferlegt sind (entgegen **OLG München, Beschluss vom 15.4.2016 – 34 Wx 158/15**)

2021

KG Berlin, Beschluss vom 12.8.2021 – 19 W 82/21

Die Befreiung des Testamentsvollstreckers vom Verbot des § 181 BGB ist in das Testamentsvollstreckerzeugnis aufzunehmen.

BGH, Urteil vom 26.5.2021 – IV ZR 174/20

Gemäß § 2213 Abs. 1 S. 3 BGB kann ein Pflichtteilsanspruch – auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht –, nur gegen die Erben geltend gemacht werden. Diese Klage kann mit einem Anspruch gegen den Testamentsvollstrecker auf Duldung der Zwangsvollstreckung verbunden werden, um gem. § 748 Abs. 3 ZPO eine Vollstreckung in den der Testamentsvollstreckung unterliegenden Nachlass zu ermöglichen. Ein solcher Antrag ist dahin auszulegen, dass er sich hinsichtlich der Duldung der Zwangsvollstreckung auf denselben Betrag bezieht wie der Zahlungsantrag gegen die Erben.

LG Hamburg, Urteil vom 12.5.2021 – 334 O 160/19

Das Äußerungsprivileg des Zivilprozesses gilt nicht für Äußerungen eines Testamentsvollstreckers gegenüber einer Erbin, soweit sie außerhalb eines vor Gericht geführten Rechtsstreits erfolgen und auch nicht in einer Auseinandersetzung gefallen sind, die ein gerichtliches Verfahren vorbereitet.

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 4.5.2021 – 5 W 52/20

Die Einsetzung eines weiteren Testamentsvollstreckers kommt dann in Betracht, wenn das Testament in seiner Gesamtheit den Willen des Erblassers erkennen lässt, die Testamentsvollstreckung auch nach dem Wegfall der vom Erblasser benannten Person fort dauern zu lassen. Insoweit ist von maßgeblicher Bedeutung, welche Gründe den Erblasser zur Anordnung der Testamentsvollstreckung bestimmt haben und ob diese Gründe, von seinem Standpunkt aus, auch nach dem Wegfall der im Testament benannten Person fortbestehen, insb. ob noch Aufgaben des Testamentsvollstreckers zu erfüllen sind. Welchen Willen der Erblasser hatte, muss wenigstens andeutungsweise aus der letztwilligen Verfügung erkennbar sein. Die „vorsorgliche“ Bestellung eines (weiteren) Testamentsvollstreckers bei (behaupteten) Pflichtverletzungen kommt auch bei einem Behindertentestament grundsätzlich nicht in Betracht. Insoweit ist auf das Entlassungsverfahren nach § 2227 BGB zu verweisen.

VG Schwerin, Urteil vom 29.4.2021 – 1 A 1343/19 SN

Indem detailliert der individuelle und einzigartige Zustand des Eigentums erfasst und mit einer Adresse verknüpft wird, liegt eine indirekte personenbezogene Information vor. Durch diese werden Rückschlüsse auf die konkreten vermögens- und eigentumsrechtlichen Verhältnisse ermöglicht. Fotos und Beschreibungen, die innerhalb des Objektes angefertigt werden, stellen für sich genommen jeweils ein personenbezogenes Datum dar. Denn durch die Abbildung von Gegenständen können konkrete Rückschlüsse etwa auf Kaufvorlieben und den Wert der Gegenstände und folglich auch auf die Vermögensverhältnisse gezogen werden.

Diese Momentaufnahme soll als Referenz und als Beweismittel dienen. Durch diese sollen spätere Rückschlüsse auf Veränderungen eines konkreten Objektzustandes respektive den Vermögens- und Eigentumsverhältnissen zu konkreten Beurteilungszeitpunkten ermöglicht werden, indem Anknüpfungstatsachen für eine Vorher-Nachher-Betrachtung dokumentiert werden. Hierauf sollen spätere Schlussfolgerungen basieren. Das Objekt wird gerade hinsichtlich späterer Auseinandersetzungen begutachtet, wodurch zugleich auch das Inhaltselement verwirklicht wird. Somit sind bei einem Beweissicherungsgutachten alle Bestimmungselemente nach der Rechtsprechung des EuGH erfüllt und es liegt eindeutig ein personenbezogenes Datum vor.

Nach Auffassung des Verfassers ist diese Beurteilung auch auf das Nachlassverzeichnis des Testamentsvollstreckers zu übertragen. Zwar sind die personenbezogenen Daten Verstorbener nicht geschützt. Wegen § 1922 BGB handelt es sich nach dem Todesfall aber nunmehr um Daten Lebender. Außerdem sind regelmäßig lebende Dritte mit ihren personenbezogenen Daten betroffen.

BGH, Urteil vom 20.4.2021 – XI ZR 511/19

Auch Nachlasspfleger (und Testamentsvollstrecker, Erg. des Autors) sind verpflichtet, sich an die strengen Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu halten. Die Legitimierung durch Vorlage einer Bestallungsurkunde (oder des Testamentsvollstreckerzeugnisses, Erg. des Autors) gegenüber einer Bank zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs genügt ebenso wenig, wie die Übersendung einer notariell beglaubigten Ablichtung des Personalausweises.

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 9.4.2021 – I-3 Wx 61/20

Nach §§ 7, 27 BeurkG ist der Notar insoweit von der Mitwirkung an der Beurkundung einer letztwilligen Verfügung ausgeschlossen, als er darin zum Testamentsvollstrecker des Erblassers ernannt wird. Ein Verstoß gegen die genannten Vorschriften führt zur Unwirksamkeit des betroffenen Teils der Beurkundung, mithin der Ernennung zum Testamentsvollstrecker, und zu einer gem. § 125 BGB formnichtigen Willenserklärung.

Enthält das notarielle Testament keine Verweisung auf die privatschriftliche Testamentsvollstreckerernennung und hat der Urkundsnotar beide Schriftstücke nicht zur amtlichen Verwahrung verbunden, wird nicht gegen §§ 7, 27 BeurkG verstoßen.

(Bestätigt durch BGH, Beschl. V. 23.2.2022 – IV 2B 24/21)

OLG Hamburg, Beschluss vom 22.2.2021 – 2 W 53/20

Pflichtverletzungen eines Testamentsvollstreckers lassen ein ihm testamentarisch eingeräumtes Recht zur Benennung eines weiteren oder Ersatztestamentsvollstreckers nicht erlöschen, selbst nicht im Fall der Entlassung des Testamentsvollstreckers

2020

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 4.11.2020 – L 2 AS 1268/19

Ein dem Leistungsbegehrenden im Wege des Vorvermächnisses zugewandter, nicht zur Bestreitung laufender Kosten des Lebensunterhalts gedachter „Notgroschen“, für den der Erblasser die dauernde Verwaltung durch einen Testamentsvollstrecker nach dessen billigem Ermessen angeordnet hat, ist rechtlich unverwertbar. Eine entsprechende Testamentsbestimmung ist nicht sittenwidrig i.S.d. § 138 BGB zu Lasten des Grundsicherungsträgers bzw. Wahrnehmungszuständigen, wenn sie einer sittlichen Verpflichtung des Erblassers betreffend das Wohl des Vermächtnisnehmers entspricht und in dessen gesundheitlicher Situation begründet ist. Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um ein „klassisches“ Behindertentestament handelt.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 24.8.2020 – 15 UF 41/19

Einer Testamentsvollstreckerin über den Nachlass eines verstorbenen Ehegatten steht im Versorgungsungleichsverfahren mangels eigener Betroffenheit keine Beschwerdebefugnis zu.

OLG München, Beschluss vom 16.7.2020 – 34 Wx 463/19

Die Erklärung eines Testamentsvollstreckers, die Vollstreckung sei beendet, genügt nicht zur Löschung des von Amts wegen eingetragenen Vermerks nach § 52 GBO, auch wenn sie öffentlich beglaubigt sein sollte. Erforderlich ist regelmäßig die Vorlage eines Erbscheins, der die Testamentsvollstreckung nicht mehr enthält oder die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses, der mit einem Vermerk des Nachlassgerichts über die Beendigung der Testamentsvollstreckung versehen ist. Ein solches Zeugnis kann vom Nachlassgericht auch noch nach Beendigung der Testamentsvollstreckung erteilt werden.

Die Bezugnahme auf Akten eines anderen Nachlassgerichts oder Grundbuchamtes genügt nicht.

OLG München, Beschluss vom 9.7.2020 – 31 Wx 455/19

Solange der Erbengemeinschaft nicht vollständig auseinandergesetzt ist, bezieht sich die Verwaltung des Erbeiltestamentsvollstreckers auf den gesamten Nachlass, sodass der Erbeiltestamentsvollstrecker in einem gesetzlichen Schuldverhältnis zu allen – auch den vollstreckungsfreien – Erben steht. Insofern lässt sich eine Beschränkung der Testamentsvollstreckung auf einen Erbeil nicht als Beschränkung nur dieses Erbeils werten. Vielmehr wirkt die vom Erblasser angeordnete Erbeiltestamentsvollstreckung als Beschränkung auch für die vollstreckungsfreien Miterben, solange die Erbengemeinschaft besteht.

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 25.5.2020 – 1 BvR 1060/20

Der Vorrang der Erbenfeststellungsklage gegenüber einer Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung im Erbscheinsverfahren gilt nicht nur in den Fällen, in denen es allein um eine inhaltliche Überprüfung des Erbscheinsverfahrens geht, sondern auch, wenn Verfahrensfehler im Erbscheinsverfahren gerügt werden, speziell eine Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.4.2020 – I-3 Wx 44/20

Mit der Beendigung des Amtes durch Zeitablauf wird das Testamentsvollstreckerzeugnis kraftlos, ohne dass es einer förmlichen Aufhebung bedarf.

Die Formulierung in der letztwilligen Verfügung „Der Testamentsvollstrecker soll den Nachlass für die beiden Erben verwalten, bis das Jüngste der beiden Enkel das 25. Lebensjahr erreicht hat“ ist dahingehend auszulegen, dass die Testamentsvollstreckung am 25. Geburtstag des jüngsten Erben endet.

LG Köln, Urteil vom 19.2.2020 – 17 O 249/18

Bei Vorhandensein mehrerer Erben hat der Testamentsvollstrecker die Auseinandersetzung unter ihnen nach Maßgabe der §§ 2042 bis 2057a BGB zu bewirken. Gemäß § 2042 BGB sind die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3 BGB sowie §§ 750 bis 758 BGB für die Auseinandersetzung anzuwenden. Nach § 2048 BGB kann der Erblasser für die Auseinandersetzung allerdings Anordnungen treffen und insbesondere anordnen, dass die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten oder des Testamentsvollstreckers erfolgen soll.

2019

OLG Schleswig, Beschluss vom 4.11.2019 – 3 Wx 12/19

Das Nachlassgericht muss bei der Ersatztestamentsvollstreckerbestimmung einen professionell tätigen Testamentsvollstrecker auswählen, der das Amt jedoch nur gegen Vergütung ausüben würde.

OLG Köln, Beschluss vom 18.11.2019 – I-2 Wx 337/19

Der über ein Grundstück verfügende Testamentsvollstrecker muss zum Zeitpunkt der (der Einigung nachfolgenden) Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch noch Verfügungsberechtigt sein. Etwas anderes ergibt sich auch nicht gem. § 878 BGB. Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift kommt nicht in Betracht, auch eine analoge Anwendung scheidet aus.

OLG Köln, Urteil vom 30.10.2019 – 16 U 59/19

Ist Testamentsvollstreckung angeordnet, so entfällt die Verfügungsbefugnis der Erben mit dem Erbfall und nicht erst mit der Annahme des Amtes des Testamentsvollstreckers.

OLG Celle, Beschluss vom 12.9.2019 – 6 AR 1/19

Unter dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ i.S.v. § 343 Abs. 1 FamFG ist der tatsächliche Lebensmittelpunkt einer natürlichen Person zu verstehen, der mittels einer Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in der Zeit vor seinem Tod und zum Zeitpunkt des Todes festzustellen ist.

Eine Mindestdauer des Aufenthalts ist nicht erforderlich, jedenfalls kann auch ein Zeitraum von nur einigen Wochen ausreichend sein, einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Ortswechsel dazu dient, sich in ein Pflegeheim zu begeben und mit einer Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort nicht gerechnet wird.

OLG Hamm, Beschluss vom 16.8.2019 – 15 W 256/18

Ein Supervermächtnis (Bestimmungsvermächtnis mit Entscheidungsbefugnis des Testamentsvollstreckers) ist grundsätzlich zulässig.

OLG Rostock, Beschluss vom 30.7.2019 – 3 W 19/19

Hat der Erblasser testamentarisch eine bestimmte Person zum Testamentsvollstrecker bestellt, hat das Nachlassgericht vor Ausstellung des Testamentsvollstreckerzeugnisses zu prüfen, ob bei dieser Person eine Interessenkollision oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt, welche der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker für diesen Nachlass entgegenstehen können.

BGH, Beschluss vom 24.7.2019 – XII ZB 560/18

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH zum sogenannten Behindertentestament sind Verfügungen von Todes wegen, in denen Eltern eines behinderten Kindes die Nachlassverteilung durch eine kom-